

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 133-20

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	14.07.2020
Verfasser:	Muscheler, Katja	AZ:	510.31

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.07.2020	Ö	Beschlussfassung

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH Weisung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und Zustimmung zum Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung im Hinblick auf die Investitionskostenzuschüsse des Landkreis Konstanz an den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH (GLKN)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Kreistags am 01.04.2019 wurde folgender Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Konstanz an der Finanzierung von notwendigen baulichen Maßnahmen der GLKN-Gruppe in den kommenden Haushaltsjahren gefasst:

„Mit nachfolgendem Beschluss erklärt der Kreistag die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Konstanz zur finanziellen Unterstützung der Investitionen des vorgelegten „Masterplans Bau“ des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN):
1. Die nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN zu deckenden Investitionskosten des vorgelegten „Masterplans Bau“ trägt der Landkreis Konstanz.
2. Anträge auf Förderung durch den Landkreis für Einzelmaßnahmen des vorgelegten „Masterplans Bau“ sind vom GLKN beim Landkreis Konstanz zu stellen und werden dort im Rahmen des Haushaltsplans entschieden.“

Innerhalb des GLKN-Verbundes werden die geleisteten Zuschüsse über entsprechende Sonderposten in den Jahresabschlüssen der GLKN-Gruppe abgebildet und der Nutzung entsprechend aufgelöst.

Der Landkreis bildet die Förderung ebenso über eine Aktivierung der Fördermaßnahme im Jahresabschluss ab. Eine Ergebnisauswirkung im Jahresabschluss des Landkreises ergibt sich entsprechend über die Abschreibungsdauer der Fördermaßnahme.

Die Investitionsförderung erfolgt beihilfenrechtlich auf Basis des bestehenden Betrauungsaktes mit der GLKN gGmbH; zuletzt geändert durch Beschluss am 24.07.2018.

Steuerrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Hinblick auf die geplanten Investitionskostenzuschüsse, die der Landkreis Konstanz als Hauptgesellschafter leistet, ist die in der **Anlage** beigefügte Gesellschaftervereinbarung vorgesehen.

Die Vereinbarung zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die vom Landkreis geleisteten

Investitionskostenzuschüsse im Rückzahlungsfall auch dem Landkreis allein zugewiesen werden. Darüber hinaus kommt es im Veräußerungsfalle und ähnlich gelagerten Fällen zu einer Rückführung der Investitionszuschüsse an den Landkreis.

Gleichzeitig regelt die Vereinbarung, dass die Investitionsförderung durch den Landkreis Konstanz für den Fall einer Beendigung der Nutzungsüberlassungsverträge zwischen der BG KN und der Spitalstiftung Konstanz beziehungsweise zwischen der HBK und der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum GmbH nicht zu einer Minderung der zu leistenden Ablösung an die BG KN beziehungsweise die HBK führt.

Diese Regelung ist erforderlich, da bei den Gebäuden die zivilrechtlichen Eigentümer (Spitalstiftung Konstanz beziehungsweise Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum GmbH) von den wirtschaftlichen Eigentümern (BG KN beziehungsweise HBK) abweichen und bei Beendigung der Nutzungsüberlassungsverträge das an die zivilrechtlichen Eigentümer übergehende Eigentum von diesem zu entschädigen ist.

Die Gesellschaftervereinbarung ist in der als Anlage beigefügten Fassung endabgestimmt und wird von allen den Mitgesellschaftern den betreffenden Gremien ebenso zur Zustimmung vorgelegt.

Die Vereinbarung erhält keine Wertgrenze. Dadurch soll gewährleistet werden, dass es bei einer weiteren Liquiditätsstärkung keiner neuen Vereinbarung bedarf.

Eine Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH soll nicht erfolgen. Die Beschlussfassung ist per Umlaufbeschluss vorgesehen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der in der Anlage beigefügten Gesellschaftervereinbarung zu.
2. Die Vertreter der Stadt Engen werden ermächtigt, dem Umlaufbeschluss zum Abschluss der als Anlage beigefügten Gesellschaftervereinbarung zuzustimmen.

Anlagen:

Gesellschaftervereinbarung (Entwurf vom 23.06.2020)